

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 19.09.2013. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt - Hagenower Blätter - am 14.10.2013 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LPlG M-V beteiligt worden.
- Die Stadtvertretung hat am 19.09.2013 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 „Am Jugendpark“ mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlichen auszulegen.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.10.2013 / 26.03.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 „Am Jugendpark“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und der Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2013 bis 29.11.2013 während der Dienstzeiten im Rathaus Hagenow, Lange Straße 28 - 32, 19230 Hagenow, Fachbereich III (Bauen, Ordnung, Grundstücks- und Gebäudemanagement) öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist im Bekanntmachungsblatt -Hagenower Blätter- am 14.10.2013 mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht worden:
 - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und
 - dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.
 Hagenow, 23.05.16
 Der Bürgermeister
- Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 „Am Jugendpark“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und der Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.04.2014 bis 09.05.2014 während der Dienstzeiten im Rathaus Hagenow, Lange Straße 28 - 32, 19230 Hagenow, Fachbereich III (Bauen, Ordnung, Grundstücks- und Gebäudemanagement) erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute öffentliche Auslegung ist im Bekanntmachungsblatt -Hagenower Blätter- am 27.03.2014 mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht worden:
 - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und
 - dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.
 Hagenow, 23.05.16
 Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der Bebauungsplanung wird am 01.09.2016 als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass der rechtsverbindliche Datenbestand der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) aus einer Digitalisierungsgrundlage im Maßstab 1:..... abgeleitet wurde und daher Ungenauigkeiten aufweisen kann. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Hagenow, den 01.09.2016
 öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB am 16.10.2014 / 28.04.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan Nr. 40 „Am Jugendpark“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.04.2016 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Hagenow, 23.05.16
 Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der beigefügten Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

Hagenow, 23.05.16
 Der Bürgermeister
- Der Beschluss der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.05.2016 gemäß Hauptsatzung im Bekanntmachungsblatt -Hagenower Blätter- bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 26.05.2016 in Kraft getreten.

Hagenow, 23.05.16
 Der Bürgermeister
- Die Satzung über den Bebauungsplan ist gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V nach Ausfertigung und Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) angezeigt worden.

Hagenow, 11.01.17
 Der Bürgermeister

Satzung der Stadt Hagenow über den Bebauungsplan Nr. 40 "Am Jugendpark" - Parkstraße nach § 13a BauGB

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Präambel
 Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 30 und 36), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. M-V S. 590) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.04.2016 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 „Am Jugendpark“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich der örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

Hagenow, 23.05.16
 Der Bürgermeister

NUTZUNGSSCHABLONE

- WA: Allgemeine Wohngebiete
- BF1 0,4 II: Bauweise
- III: Geschossigkeit
- Grundflächenzahl

PLANZEICHNERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

GRZ = 0,4 Grundflächenzahl

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise

— Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

P private Straßenverkehrsfläche

— Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

P private Grünfläche

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Erhaltung ● Bäume

Anpflanzen ○ Bäume

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Erhaltung ● Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) zugunsten der Anlieger und Ver- und Entsorger (fällt zusammen mit Straßenbegrenzungslinie)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Lärmpegelbereich III - V

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

vorhandene Haupt- und Nebengebäude

Flurstücksgrenzen

sonstige Bäume

Abzunehmende Bäume

Zaun

Flurstücksnummer

Bemaßung

unterirdische Leitungen

umzuverlegende Gasleitung VG St 150

Bodendenkmal

Teil B - TEXT

Ergänzungen und Änderungen gegenüber dem Entwurf sind kursiv hervorgehoben. In Ergänzung der Planzeichnung - Teil A - wird folgendes festgesetzt:

- Bauliche Nutzung**
 - Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 2 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässigen
 - Schank- und Speisewirtschaften und
 - Anlagen für sportliche Zwecke
 ausgeschlossen.
 - Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen
 - Gartenbaubetriebe und
 - Tankstellen
 ausgeschlossen.
- Höhe baulicher Anlagen, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**
 - Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO ist für die Höhe der OK des Fußbodens eine Höhe bis max. 50 cm über Bezugspunkt zulässig.
 - Gemäß § 18 (1) BauNVO ist, soweit nicht anders angegeben, der Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen die Oberkante des zugehörigen Abschnittes der Erschließungsstraße.
 - Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO wird die Baukörperlänge in der offenen Bauweise auf 25,00 m begrenzt.
 - Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind in den Baufeldern 1 und 3 innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den westlichen Baugrenzen und den privaten Grünflächen sowie im Baufeld 4 zwischen der westlichen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie aktive Lärmschutzmaßnahmen (Wand) zulässig.
- Gestaltung gemäß § 86 Abs. 3 LBauO M-V**

Örtliche Bauvorschrift für den Bebauungsplan Nr. 40 „Am Jugendpark“ Parkstraße der Stadt Hagenow

 - Für die Eindeckung der Dächer sind nur nichtglänzende, einfarbige rote bis braune oder anthrazitfarbene Dachsteine zulässig.
 - Naturschutzrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25a**
 - Die privaten Grünflächen sind landschaftsgärtnerisch als Rasenflächen mit Gehölzen und zulässigen Einbauten zu gestalten und zu unterhalten.
 - Auf dem Flurstück 60/10 sind als Ersatz für Rodungen 2 einheimische Laubbäume, in der Qualität 14-16 cm StU, 3 x v., Hochstamm, zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Eine offene Pflanzfläche von 9m² ist zu gewährleisten.
 - Auf dem Flurstück 60/10 ist der Stubben des Alleebaumes zu roden und durch Nachpflanzung einer Winter-Linde in der Qualität 16-18 cm StU, 3 x v., Hochstamm mit 2,2m Kronenansatz, zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Ein Bodenaustausch ist zu berücksichtigen.
 - Auf dem Flurstück 60/9 sind als Ersatz für Rodungen 2 einheimische Laubbäume, in der Qualität 14-16 cm StU, 3 x v., Hochstamm, zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Eine offene Pflanzfläche von 9m² ist zu gewährleisten.
 - Auf dem Flurstück 60/8 sind als Ersatz für Rodungen 2 einheimische Laubbäume, in der Qualität 14-16 cm StU, 3 x v., Hochstamm, zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Eine offene Pflanzfläche von 9m² ist zu gewährleisten.
- Verkehrsflächen**
 - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB ist innerhalb der privaten Verkehrsfläche (Teilfläche des Flurstücks 60/6) eine mindestens 3,00 m breite befestigte Fahrspur von der Parkstraße bis zur Anbindung an das Flurstück 60/10 zu sichern. Auf den übrigen sonstigen Flächen sind Straßenbepflanzungen, Stellplätze für Abfallbehälter u.ä. zulässig.
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.S.d. BImSchG**
 - Da das Plangebiet in den Lärmpegelbereich III und IV liegt, sind die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen, bei Wohnungen mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen, mit einem resultierenden bewerteten Schalldämm - Maß entsprechend Tabelle 8 der DIN 4109 zu realisieren.

Zelle	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	Erforderliches resultierendes Schalldämm - Maß des Außenbauteils erf. R _{w, res} in dB		
			Bettzimmer in Krankenzimmern und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnanlagen, Überwachungsanlagen, Beherbergungsanlagen, Unterrichts- und ähnlichen	Bürozimmer ¹⁾ und ähnlichen
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	55	50	45
7	VII	>80	60	55	50

1) Bei Außenbauteilen von Fenstern, bei denen der übliche Lärmpegel in den Räumen angegeben ist, sind die angegebenen Werte um einen entsprechenden Betrag auszurechnen. Weitere siehe Anhang 2 der Tabelle 3.
2) Die Außenbauteile sind über die gesamte Fläche des Gebäudes anzubringen.
 Tabelle 3: Auszug aus Tabelle 8 der DIN 4109 /B/

- Schlafräume und Räume mit ähnlicher Nutzung sind mit schalldämmenden Lüftungsöffnungen zu versehen, die die Einhaltung der erforderlichen Luftschalldämmung (R_{w, res}) des gesamten Außenbauteils gewährleisten.

Hinweise:

- Auch wenn der Zustand der Gebäudeverhältnisse nicht erwarten lässt / keine Belegung festgestellt wurde, ist vor Abriss / Umbau eine nochmalige Kontrolle mit Nachweis notwendig. Zur Vermeidung einer möglichen artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung sind bei Um- und Ausbauten, bei Funden, jeweils am südlich ausgerichteten Giebel / Dach 2 Fassadenflächkästen (FFAK-R der Fa. Hasefeldt) anzubringen oder es sind alternativ 4 Fledermausdachsteine oder 2 Spaltenquartiere (FEVE der Fa. Hasefeldt) in der Fassade anzubringen und auf Dauer zu erhalten.
- Die Pflanzung hat mind. in der der Rodung nachfolgenden Herbstpflanzperiode bzw. 2 Jahre nach Rechtskraft des B-Planes zu erfolgen.
- Baugruben sind täglich vor Arbeitsbeginn auf Fundtiere zu kontrollieren, diese sind sofort schonend freizusetzen.
- Der Schutz der Allerweltsarten ist mit einer Bauzeitenbeschränkung und der Beachtung der Gehölzschnittzeiträume zu gewährleisten.
- Zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die Brutvogelarten, die in Gehölzen und Gebüsch brüten, und Reptilien, ist der Zeitraum der Entfernung von Gehölzstrukturen auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (August bis März) zu beschränken. (amtlichen Gehölzschnitt beachten).
- Die Bauaufreimung hat dabei im Zeitraum ab 15. August bis Ende September zu erfolgen. Während der Baumaßnahmen (z.B. beim Abtragen der Grasnarbe) entdeckte Reptilien und Amphibien müssen in angrenzenden geeigneten Biotopen ausgesetzt werden.
- Unmittelbar vor dem Baubeginn müssen alle Versteckmöglichkeiten für Reptilien und Amphibien kontrolliert werden, insbesondere große Steine, Bauschutt, Bretter, Planen, Folien, Platten usw. Gefundene Tiere sollten in angrenzenden geeigneten Biotopen ausgesetzt werden, vorzugsweise am Rand zum Klinikum oder dem Schützenpark.

Rechtsverbindlich:	26.05.2016
genehmigungsfähige Planfassung:	März 2016
geänderter Entwurf:	Februar 2014
Vorentwurf:	September 2013
Planungsstand	Datum:

Satzung der Stadt Hagenow über den Bebauungsplan Nr. 40 "Am Jugendpark" - Parkstraße nach § 13a BauGB

Kartengrundlage: Hagenow, den 02.07.2013	VERMESSUNGSBÜRO RICHERS und MÜLLER Feldstraße 70 19230 Hagenow Telefon: 0 38 83 / 72 30 16 Fax: 0 38 83 / 72 91 08 E-Mail: vermessung_hagenow@t-online.de Internet: http://www.vermessung-hagenow.de	Auftraggeber: StadtplanerIn Dipl.-Ing. Gudrun Schwarz Bürgermeisterin Stadt- und Landschaftsplanung
Flur: 10		
Flurstück: 60/10		
Maßstab: 1 : 1000		Zeichner: Dipl.-Ing. Frank Othlitz Bürgermeisterin Stadt- und Landschaftsplanung CAD - Zeichen - GB - Computerdienste www.computerdienste.de

Satzung der Stadt Hagenow über den Bebauungsplan Nr. 40 "Am Jugendpark" - Parkstraße nach § 13a BauGB



PLANZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

GRZ = 0,4 Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

P private Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

P private Grünfläche

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN
UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR
PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND
LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und
für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen, sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Erhaltung Bäume

Anpflanzen Bäume

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen
für Bepflanzungen und für die Erhaltung
von Bäumen, Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen, sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)

Erhaltung Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

St Umgrenzung von Flächen für Neben-
anlagen, Stellplätze, Garagen und
Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu
belastende Flächen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
zugunsten der Anlieger und Ver- und
Ersorger
(fällt zusammen mit Straßenbegrenzungslinie)

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

vorhandene Haupt- und Nebengebäude

Flurstücksgrenzen

sonstige Bäume

Abzunehmende Bäume

Zaun

Flurstücksnummer

Bemaßung

NUTZUNGSSCHABLONE

Gebietscharakter
 Bauweise
 Geschossigkeit
 Grundflächenzahl

Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Hagenow „Am Jugendpark“ - Parkstraße

Teil B – TEXT – September 2013

In Ergänzung der Planzeichnung – Teil A – wird folgendes festgesetzt:

1. Bauliche Nutzung

- Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 2 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig
 - Schank- und Speisewirtschaften und
 - Anlagen für sportliche Zwecke
 ausgeschlossen.
- Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 Bau NVO sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässig
 - Gartenbaubetriebe und
 - Tankstellen
 ausgeschlossen.

2. Höhe baulicher Anlagen

- Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO ist für die Höhe der OK des Fußbodens eine Höhe bis max. 50 cm über Bezugspunkt zulässig.
- Gemäß § 18 (1) BauNVO ist, soweit nicht anders angegeben, der Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen die Oberkante des zugehörigen Abschnittes der Erschließungsstraße.

3. Gestaltung gemäß § 86 Abs. 3 LBauO M-V Örtliche Bauvorschrift für den Bebauungsplan Nr. 40 „Am Jugendpark“ Parkstraße der Stadt Hagenow

- Für die Eindeckung der Dächer sind nur nichtglänzende, einfarbige rote bis rotbraune oder anthrazitfarbene Dachsteine zulässig.
- Naturschutzrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25a
 - Die privaten Grünflächen sind landschaftsgärtnerisch als Rasenflächen mit Gehölzen und zulässigen Einbauten zu gestalten und zu unterhalten.
 - Auf dem Flurstück 60/10 sind als Ersatz für Rodungen 2 einheimische Laubbäume, in der Qualität 14-16 cm StU, 3 x v., Hochstamm, zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Eine offene Pflanzfläche von 9m² ist zu gewährleisten.
 - Auf dem Flurstück 60/10 ist als der Stubben des Alleebaumes zu roden und durch Nachpflanzung einer Winter-Linde in der Qualität 16-18 cm StU, 3 x v., Hochstamm mit 2,2m Kronensatz, zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Ein Bodenaustausch ist zu berücksichtigen.
 - Auf dem Flurstück 60/9 sind als Ersatz für Rodungen 2 einheimische Laubbäume, in der Qualität 14-16 cm StU, 3 x v., Hochstamm, zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Eine offene Pflanzfläche von 9m² ist zu gewährleisten.
 - Auf dem Flurstück 60/8 sind als Ersatz für Rodungen 2 einheimische Laubbäume, in der Qualität 14-16 cm StU, 3 x v., Hochstamm, zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Eine offene Pflanzfläche von 9m² ist zu gewährleisten.

Hinweise:

Auch wenn der Zustand der Gebäude Fledermausvorkommen nicht erwarten lässt / keine Belegung festgestellt wurde, ist vor Abriss / Umbau eine nochmalige Kontrolle mit Nachweis notwendig. Zur Vermeidung einer möglichen artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung sind bei Um- und Ausbauten, bei Funden, jeweils am südlich ausgerichteten Giebel / Dach 2 Fassadenflachkästen (FFAK-R der Fa. Hasselfeldt) anzubringen oder es sind alternativ 4 Fledermausdachsteine oder 2 Spaltenquartiere (FEVE der Fa. Hasselfeldt) in der Fassade anzubringen und auf Dauer zu erhalten.

Der Schutz der Allerweltsarten ist mit einer Bauzeitenbeschränkung und der Beachtung der Gehölzschnittzeiträume zu gewährleisten.